

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB NS NN)

für die Nutzung von bestehenden Anschlüssen am 400 Volt Niederspannungsnetz der EWS Energie AG (Netzebene 7) und die Lieferung elektrischer Energie durch die EWS Energie AG. Für die Nutzung des 16kV Netz (Netzebene 5) werden individuelle Netznutzungsverträge erstellt.

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB NS NN) der EWS Energie AG (EWS) gelten für alle Rechtsverhältnisse mit Endverbrauchern im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (Kunden) und Stromproduzenten an einem bestehenden Anschluss am 400 Volt Netz der EWS. Die in den AGB NS NN verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB NS NN mit den jeweils gültigen Konditionen und Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die Vorschriften und Bedingungen der EWS sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EWS.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Diese AGB NS NN treten per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Ausgabe vom 1. Oktober 2008 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie aus dem Niederspannung-Verteilnetz. Mit dem Bezug von Leistungen der EWS anerkennt der Kunde diese AGB NS NN sowie die jeweils gültigen Bedingungen und Konditionen der EWS für den Netzanschluss, die Netznutzung und gegebenenfalls die Stromlieferung. Diese AGB NS NN sowie die Konditionen können durch die EWS jederzeit geändert werden. Änderungen werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt.

3. Meldepflicht

Folgende Vorgänge unterstehen einer Meldepflicht:
Meldepflichtiger in Klammern

- Wechsel des Eigentums an angeschlossenen Objekten (vom Veräusserer)
- Wechsel in der Mieterschaft (vom Vermieter und vom wegziehenden Mieter)
- Wechsel in der Hausverwaltung (vom neuen Verwalter)
- Wechsel des Energielieferanten (Grosskunden mit Recht auf Energiebeschaffung am freien Markt)
- Geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen im Besitz der EWS, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen (Kunde/Eigentümer)

Die Meldung an die EWS ist jeweils 30 Tage im Voraus schriftlich (inkl. E-Mail) oder Online-Formular auf der Website der EWS vorzunehmen. Der bisherige Kunde sowie die anderen Meldepflichtigen haften für die über den Messapparat bezogene Energie während 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Meldung bei der EWS, im Falle einer Vertragsbeendigung mindestens bis zum Endzeitpunkt gemäss Ziffer 4 dieser AGB NS NN. Zusätzlich haften die Meldepflichtigen für die aus einer Verletzung der Meldepflicht entstehenden Kosten.

Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) beteiligen, melden der EWS die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus mittels Online-Formular auf der Webseite der EWS oder unter schriftlicher

(inkl. E-Mail) Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der EWS vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der EWS jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers sowie jeden Wechsel eines am ZEV teilnehmenden Mieters/Pächters mittels Online-Formular auf der Webseite der EWS oder unter schriftlicher (inkl. E-Mail) Angabe des Termins mindestens 10 Arbeitstage im Voraus.

4. Beendigung des Rechtsverhältnisses, Kündigung des Anschlusses

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EWS endet

- bei Kündigung des Anschlusses durch den Grundeigentümer;
- bei Wegzug: Nach Bezahlung der Forderungen der EWS. Die Nichtbenützung von angeschlossenen Geräten und Anlagen beenden das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EWS nicht und entbinden den Kunden auch nicht von der Bezahlung verbrauchsunabhängiger Preiskomponenten.

5. Netznutzung und Energielieferung

Die EWS stellt dem Kunden ihr elektrisches Netz zum Zweck der Durchleitung und der Entnahme von elektrischer Energie in 400 Volt Niederspannung gemäss diesen AGB NS NN gegen Entgelt zur Verfügung. Der Kunde darf die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Die Weiterleitung an Dritte ist ohne ausdrückliche Bewilligung der EWS unzulässig. Ausgenommen sind Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen der EWS keine Zuschläge erheben.

Die bezugsberechtigte Leistung sowie Bezugsspannung ergeben sich aus dem Netzanschlussvertrag des Grundeigentümers mit der EWS. Die beanspruchte Leistung darf die bezugsberechtigte Leistung nicht überschreiten.

Kunden mit einem jährlichen Energieverbrauch von 100'000 kWh oder mehr pro Übergabestelle, die von ihrem Recht auf Marktzutritt Gebrauch machen wollen, müssen dies der EWS schriftlich mitteilen. Der Marktzugang muss anschliessend durch die EWS bestätigt werden.

Ein Kunde, welcher Strom auf dem freien Markt beschafft, sorgt mit rechtsgültigen Energielieferverträgen und/oder eigener lokaler Stromproduktion für die Deckung seines Strombedarfs. Er meldet der EWS spätestens 10 Arbeitstage im Voraus die Aufnahme eines Lieferverhältnisses (inkl. Beginn der Drittlieferung und Lieferant) sowie sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die EWS (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrags, Einschränkungen der Stromlieferung usw.).

Kunden mit bereits bestätigtem Zugang für die Beschaffung auf dem freien Markt, welche ohne rechtsgültigen Energieliefervertrag Energie von EWS beziehen (Ersatzversorgung), werden gemäss den Konditionen des "EWS-Backup" abgerechnet.

Die EWS kann besondere Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie festlegen, insbesondere für folgende Fälle:

- für den reinen Transport (Netznutzung);
- für vorübergehende (temporäre) und provisorische Anschlüsse;
- für die Lieferung von Ersatz-, Ergänzungs- und Saisonlieferungen;
- für Geräte zur rationellen Energienutzung wie Wärmepumpen etc.
- für spezielle elektrische Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Kochherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler etc.;
- betreffend Leistungen von Dritten, die Netze, Installationen, Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuereinrichtungen, Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen im Bereich der EWS beeinflussen;
- für Geräte und Anlagen, die durch Rückwirkungen die Netzqualität beeinträchtigen;
- für Speicher von Strom;
- für die Rücklieferung von Elektrizität aus Energieerzeugungs- und Speichieranlagen;
- für Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- betreffend die Einhaltung des elektrischen Leistungsfaktors (cos phi);
- Zur optimalen Lastbewirtschaftung bestimmter Gerätekategorien (Einschränkung oder Veränderung von Freigabezeiten)
- für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz, die Versorgung von Grossverbrauchern oder anderen Verbrauchern, zu deren Belieferung eine zusätzliche Transformatorstation notwendig ist
- wo dies aus Sicherheitsgründen oder wegen der Netz- oder Anlagenbelastung notwendig ist.

Sind für deren Umsetzung spezielle technische oder andere Einrichtungen erforderlich, gehen diese in der Regel zu Lasten des Kunden.

6. Messung

Die betriebliche Messung umfasst die Messung für die Aufgaben der Betriebsführung, namentlich die Sicherstellung des reibungslosen Netzbetriebs. Sie obliegt EWS.

Die EWS setzt amtlich geeichte Mess- und Steuereinrichtungen ein und besorgt deren Nacheichung bzw. Ersatz innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Die Mess- und Steuereinrichtungen der EWS dürfen nur mit Bewilligung der EWS plombiert oder deplombiert werden; vorbehalten bleiben dringende Störungsfälle, über welche die EWS sofort zu benachrichtigen ist. Werden Mess- und Steuereinrichtungen der EWS ohne Verschulden der EWS beschädigt oder entwendet, werden die Ersatz- und Instandstellungskosten dem Kunden belastet. Wer unberechtigt Plomben verletzt, entfernt oder Manipulationen an Mess- und Steuereinrichtungen vornimmt, haftet für den daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Mess- und Steuereinrichtungen der EWS gelten als richtiggehend, wenn sie die gesetzlichen Toleranzen einhalten. Der Kunde kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuereinrichtungen der EWS durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund dieser Stelle massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die unterliegende Partei.

Die Angaben der Messeinrichtungen der EWS sind massgebend. Wird ein Fehlanschluss festgestellt oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird die Netznutzung bzw. der Energiebezug aufgrund der erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird die Nutzung bzw. der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EWS festgelegt. Diese geht dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus.

Wird eine Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen auf maximal 5 Jahre rückwirkend berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erd- und Kurzschlüsse oder durch andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der gemessenen Lieferung.

7. Sicherheit und Störungsfreiheit

Die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen des Kunden müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Normen sowie den Vorschriften und Bedingungen der EWS entsprechen. Sie dürfen elektrische Einrichtungen, Anlagen und Geräte der EWS und anderer Kunden nicht stören.

Bei geplanten Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen der EWS bestimmt EWS nach Eingang der Meldung des Kunden die besonderen Sicherheitsvorkehrungen, welche getroffen werden müssen, und stellt diese dem Kunden in Rechnung.

8. Einschränkungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs

Die EWS hat das Recht, den Betrieb ihres elektrischen Netzes und damit die Netznutzung sowie den Energiebezug durch den Kunden einzuschränken oder zu unterbrechen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Störungen der Energieversorgung, bei Netzstörungen (im eigenen oder einem vorgelagerten Netz), bei einem automatischen Lastabwurf zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit, etc. sowie bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, die sich im Falle von Energiemangel oder im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.

Weitere typische Anwendungsfälle für das erwähnte Recht der EWS liegen dann vor, wenn der Kunde seinen Pflichten gegenüber der EWS trotz Mahnung nicht nachkommt, z.B.

- bei Zahlungsverzug;
- bei Verweigerung des Zugangs zu den Übergabestellen, Mess-, Steuer-, Datenübertragungs- oder Kommunikationseinrichtungen;
- bei kundenseitigen Eingriffen oder Änderungen der Anschlüsse, Hausanschlusspunkte, Mess- und Steuer-einrichtungen;
- beim Vorhandensein von Anlagen und Einrichtungen des Kunden, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gesetzliche und betriebliche Anforderungen nicht einhalten;
- wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen seiner Geräte oder Anlagen keine Abhilfe schafft;
- bei sonstiger schwerer oder wiederholter Verletzung von Pflichten gegenüber der EWS;
- bei schwerer oder wiederholter Verletzung der einschlägigen Gesetzgebung durch den Kunden, etc.

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt. Einschränkungen und Unterbrechungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art und befreien den Kunden nicht von seinen Pflichten gegenüber der EWS.

9. Pflichten und Rechte

9.1 Pflichten der EWS

Die EWS betreibt ihr elektrisches Niederspannungsverteilnetz so, dass die Netzqualität an der Übergabestelle der Europanorm EN 50160 (Nennspannung: 400 Volt, Nennfrequenz: 50 Hz) entspricht.

9.2 Pflichten des Kunden

Netznutzung und Energiebezug des Kunden dürfen keine störenden Rückwirkungen auf das elektrische Netz (inkl. alle Anlagen und Einrichtungen) der EWS und die Abgabespannung verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im elektrischen Netz oder anderweitig direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Kunden verursacht werden, hat dieser innerhalb angemessener Frist nachhaltig und auf eigene Kosten für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde haftet für daraus entstehende Schäden.

Der Kunde hat auf eigene Kosten alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen und Einrichtungen Schäden und Unfälle zu verhüten, insbesondere solche, die durch Stromunterbrüche, automatische oder manuelle Wiedereinschaltungen, Spannungs- und Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen im elektrischen Netz entstehen können.

Der Kunde sorgt dafür, dass die oben erwähnten Elemente der EWS nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört werden. Er ist dafür besorgt, dass sie weder beschädigt noch zerstört werden.

Der Kunde gewährt der EWS ungehinderten Zugang, um ihre Arbeiten an den sich beim Kunden befindenden Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen etc. zu ermöglichen sowie die Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen.

9.3 Weitere Pflichten und Rechte

Weitere Pflichten und Rechte seitens des Kunden und der EWS sind fallweise in einer separaten Vereinbarung festzuhalten.

10. Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen

Sämtliche Rechnungen der EWS sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Sofern eine solche fehlt, sind sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies gegenüber der EWS innert 30 Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.

Die EWS ist berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Bezahlung von künftigen Leistungen zu verlangen.

Die Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen. Verstreicht die Zahlungsfrist unbenutzt mahnt die EWS und gewährt eine Nachfrist. Durch die Mahnung wird der Kunde in Verzug gesetzt und hat ab Mahnung Verzugszins von 5% inklusive Mahngebühren und Kosten zu zahlen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Zahlung kann die EWS den Anschluss nach entsprechender schriftlicher Ankündigung unterbrechen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen einstellen. Zudem kann sie bestehende Rechtsverhältnisse fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleiben die weiteren Rechte der EWS.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung. Der Kunde darf Geldforderungen nicht an Dritte abtreten und ist nicht zur Verrechnung berechtigt. Die EWS kann Akontozahlungen für bisherige sowie in begründeten Fällen (z.B. bei dauerndem Verzug) Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen verlangen.

Die EWS kann auch geeignete Zahlautomaten installieren. Dieser kann so eingestellt werden, dass die laufenden Kosten gedeckt werden. Alle aus diesem Zahlautomaten resultierenden Kosten (wie Installation, Unterhalt, Reparatur, Ersatz etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Grundpreis und Pauschalen werden pro angebrochene Zeiteinheit abgerechnet und nicht zurückerstattet. Mehrwertsteuern sowie andere gesetzliche oder öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

11. Haftung und Versicherung

Die Haftung der EWS richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die EWS haftet insbesondere nicht:

- für Schäden, die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich des Kunden, von Dritten, von höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;
- für Schäden, die als Folge von Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Netznutzung, bzw. der Energielieferungen entstehen;
- für Schäden die aufgrund von Schwankungen der Spannung oder Frequenz im Rahmen der technischen Normen entstehen;
- für Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
- für Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf EWS-Geräten, Anlagen und Netzen;
- für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden oder entgangenem Gewinn, soweit sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen) der EWS verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EWS und/oder durch nicht vorschrifts-gemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und seiner am Verteilnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.

Für Sachbeschädigungen an den Mess- und Anschlusseinrichtungen der EWS haften der Kunde und der Grundeigentümer solidarisch.

12. Datenschutz

Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EWS an die einschlägige Gesetzgebung.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der EWS ist auf der Homepage unter www.ews-energie.ch einsehbar.

Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

EWS behält sich vor, die ihr aus dem Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer bekannten, nicht personenbezogenen Daten, für eigene Zwecke zu nutzen.

13. Individuelle Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EWS bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und allgemeinen Bedingungen und Regeln vor.

14. Teilnichtigkeit und Lückenfüllung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB NS NN oder in den Konditionen der EWS ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die EWS verpflichtet sich, die ungültigen Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen. Ergibt sich, dass ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt ist, verpflichtet sich die EWS, dafür eine möglichst sachgerechte Regelung zu finden.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB NS NN unterstehen schweizerischem Recht.

Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der EWS.

Reinach, 01. Januar 2022 – EWS Energie AG